

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 28. Juni 1963

7. Stück

12. Verordnung: Änderung einer Verordnung über Ölfeuerungsanlagen und Aufhebung einer Verordnung über Kleinölbrenner.

12.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 28. Mai 1963, womit die Verordnung des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien vom 28. Juni 1934, LGBL für Wien Nr. 35, über Ölfeuerungsanlagen abgeändert und die Verordnung vom 30. September 1947, LGBL für Wien Nr. 22, über Kleinölbrenner aufgehoben werden.

Auf Grund des § 115 Abs. 2 der Bauordnung für Wien vom 15. November 1929, LGBL für Wien Nr. 11 aus 1930 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Artikel I

Die §§ 2 und 3 der Verordnung vom 28. Juni 1934, LGBL für Wien Nr. 35, haben zu lauten:

§ 2

Genehmigungspflicht

(1) Einer Baubewilligung für die Errichtung sowie die Änderung der Anlage und einer baubehördlichen Genehmigung des Betriebes im Sinne des § 109 Abs. 2 der Bauordnung für Wien bedürfen:

- a) alle Ölfeuerungsanlagen für Zentralheizungen und Zentralwarmwasserbereitungen, ausgenommen jene Ölfeuerungsanlagen, die gleichzeitig auch für andere Zwecke einer nach der Gewerbeordnung oder nach sonstigen Gesetzen genehmigungspflichtigen Betriebsanlage dienen;
- b) alle anderen Ölfeuerungsanlagen, wenn sie nicht nach der Gewerbeordnung oder nach sonstigen Gesetzen genehmigungspflichtig sind oder nicht die Voraussetzung des Abs. 6 erfüllen.

(2) Unwesentliche Änderungen einer genehmigten Ölfeuerungsanlage, wie zum Beispiel die Auswechslung eines Brenners durch einen Brenner anderer Bauart, sind im Sinne des § 61 der Bauordnung für Wien anzuzeigen.

(3) Dem Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung sind die in § 63 der Bauordnung vorgeschriebenen Belege und eine Beschreibung der Anlage anzuschließen. In den Bauplänen sind die

Behälter, die Rohrleitungen, die Absperrvorrichtungen und die Verbrennungseinrichtungen ersichtlich zu machen. In der Beschreibung sind der Zweck der Anlage, die Art der Verbrennungseinrichtungen, der Fassungsraum der Behälter, die Grenzwerte der Kennzahlen des für die Anlage geeigneten Öles u. dgl. anzugeben.

(4) Genehmigungspflichtige Ölfeuerungsanlagen dürfen vor Erteilung der Benützungsbewilligung nicht in Gebrauch genommen werden. Dem Ansuchen um Erteilung der Benützungsbewilligung ist ein Rauchfangbefund anzuschließen. Die Erprobung der Anlage unter Aufsicht eines Fachmannes (§ 2 Abs. 5) ist zulässig.

(5) Als Fachmann kommt in Betracht, wer mit der Einrichtung und dem Betrieb von Ölfeuerungsanlagen vollkommen vertraut ist.

(6) Keiner Genehmigung bedürfen Öfen für die Einzelheizung, wenn sie in allen Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaft hergestellt sind. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die Öfen den von der Baubehörde herausgegebenen oder von ihr anerkannten Sicherheitsvorschriften entsprechen. Öfen, die an einen eigenen Rauchfang angeschlossen werden sollen, müssen mindestens folgende Bestandteile aufweisen:

- a) ein Geräteschild mit dem Namen des Herstellers, der Typenbezeichnung, der Fabriknummer und der Nennheizleistung in kcal/h,
- b) einen Brenner, der sich gefahrlos zünden und leicht reinigen läßt, wobei das Öl nur so verbrennen darf, daß die Abgasstemperatur bei keiner Belastung 400 Grad Celsius überschreitet beziehungsweise 125 Grad Celsius unterschreitet,
- c) eine Regeleinrichtung (Regler), die eine gleichbleibende, der eingestellten Belastung entsprechende Ölzufuhr zum Brenner gewährleistet,
- d) eine Überlaufsicherung, die das Überlaufen von Öl aus dem Brenner mit Sicherheit verhindert,
- e) einen Zugbegrenzer, der einen unzulässig großen Zug im Ofen selbsttätig verhindert, in seiner Ansprechempfindlichkeit

unverändert eingestellt ist und erst bei einer Zugstärke von 2,5 mm Wassersäule anspricht,

- f) eine Tropfzasse unterhalb der ölführenden Teile des Ölofens, deren Rand mindestens 2 cm hoch ist, und deren Oberflächentemperatur bei Betrieb des Ölofens die Raumtemperatur höchstens um 30 Grad Celsius überschreitet,
- g) eine Brandschutzsicherung zwischen Ölbehälter und Regler, die bei Überschreiten der Öltemperatur von 100 Grad Celsius in der Ölleitung zum Regler die Ölfuhr selbsttätig abstellt; die Brandschutzsicherung kann im Regler eingebaut sein, wenn der Ölbehälter mit dem Öl-ofen direkt verbunden ist.

Ölöfen, die an einen Rauchfang angeschlossen werden sollen, der auch von anderen Feuerstätten mitbenutzt wird, müssen überdies mit einem selbsttätigen Verbrennungsluftbegrenzer ausgestattet sein.

§ 3

Ortliche Lage und zulässige Lagermengen

(1) Im Inneren von Gebäuden dürfen in freistehenden Behältern Heizöle in Mengen von mehr als 300 Liter nur in eigenen Lagerräumen gelagert werden. Die Lagerräume für Mengen von mehr als 800 Liter bis 100.000 Liter müssen im Keller oder Erdgeschoß liegen.

(2) Mengen von mehr als 100.000 Liter dürfen nur in unterirdischen, in der Regel außerhalb von Gebäuden verlegten Behältern gelagert werden.

(3) In Gebäuden, die infolge der Ansammlung größerer Menschenmassen eines erhöhten Feuer-

schutzes bedürfen, wie etwa Theater, Lichtspieltheater, Konzerthäuser, Versammlungsräume u. dgl., müssen die Heiz- und Lagerräume, die Rauchfänge und Rauchföhse so gelegen sein, daß die angesammelten Menschen im Brandfalle nicht beunruhigt oder gefährdet werden können. Die Lagerbehälter sind in der Regel unterirdisch zu verlegen; wo dies nicht möglich ist, darf Heizöl in einer Menge von mehr als 30.000 Liter nur mit einem Flammpunkt von über 100 Grad Celsius gelagert werden.

(4) Für die Lagerung von mehr als 1500 Liter Heizöl ist eine Bewilligung zu erwirken. Dem Ansuchen sind entsprechende Pläne und Beschreibungen im Sinne des § 63 der Bauordnung für Wien anzuschließen.

(5) Die Lagerung von mehr als 300 Liter Heizöl ist der Baubehörde unter Vorlage einer Skizze anzuzeigen.

(6) Für Anlagen zur zentralen Versorgung von Einzelöfen aus Vorratsbehältern ist eine Bewilligung zu erwirken, wenn sich die Anlage über mehr als ein Geschoß erstreckt. Dem Ansuchen um Bewilligung sind entsprechende Pläne und Beschreibungen im Sinne des § 63 der Bauordnung anzuschließen.

Artikel II

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. September 1947, LGBl. für Wien Nr. 22, über Kleinölbrenner wird aufgehoben.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Jonas